



**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
1010 Wien Schenkenstraße 4  
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

Kennzeichen **VSt-6298/6**  
Datum 26. März 2010  
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner  
Durchwahl 22

**E-Mail**

Betrifft  
Lissabon-Begleitnovelle;  
Gemeinsame Position der Länder

Beilage

An den  
Verfassungsausschuss  
des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
(E-Mail: [Verfassungsausschussbegutachtung@parlament.gv.at](mailto:Verfassungsausschussbegutachtung@parlament.gv.at))

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Verbindungsstelle der Bundesländer beehrt sich, im Auftrag der Länder zum  
Initiativantrag 978/A XXIV. GP (Lissabon-Begleitnovelle) die beigeschlossene  
**gemeinsame Position der Länder** mit dem Ersuchen um Berücksichtigung  
vorzulegen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer informiert davon abschriftlich die  
Bundesparlamentsklubs, die Parlamentsdirektion sowie das Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst.

Der Leiter  
Dr. Andreas Rosner

Beilage zu VSt-6298/6  
vom 26. März 2010

Initiativantrag 978/A XXIV. GP;  
Lissabon-Begleitnovelle;  
**Gemeinsame Position der Länder**

---

Die Länder bedanken sich einleitend für die Einladung, zum Initiativantrag 978/A betreffend eine **Lissabon-Begleitnovelle** eine Stellungnahme abgeben zu können. Aus der Sicht der Länder ergeben sich folgende Bemerkungen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass über diese „gemeinsame Position“ hinausgehende bzw. diese gegebenenfalls ergänzende Stellungnahmen jedem einzelnen Land unbenommen sind.

**Zu Art. 1 Z. 2 (Art. 23d Abs. 2) des Entwurfs:**

Aus der Sicht der Länder besteht in diesem zentralen Bereich der Ländermitwirkung bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union kein inhaltlicher Änderungsbedarf. Insbesondere ist die Bindung des Bundes an einheitliche Länderstellungen weiterhin ausdrücklich vorzusehen. Die vorgeschlagene – unzutreffend mit terminologischer Bereinigung begründete – Neufassung wird daher strikt abgelehnt. Vielmehr wird gefordert, dass im Falle der beabsichtigten Abweichung von einer einheitlichen Länderstellungnahme ein dem Art. 23e Abs. 3 B-VG in der geltenden Fassung entsprechendes Verfahren in der Bundesverfassung verankert wird (in gleicher Weise wäre eine Anpassung des Art. 10 Abs. 3 B-VG vorzunehmen).

**Zu Art. 1 Z. 5 des Entwurfs:**

**Zu Art. 23e Abs. 3 des Entwurfs:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich für bindende Stellungnahmen des Bundesrates nach wie vor ein äußerst geringer ist. Eine Ausweitung dieses Anwendungsbereiches wäre systemkonform im Bereich der Bundesgesetzgebung sinnvoll und würde zu einer Aufwertung der Rolle des Bundesrates im Mitwirkungsverfahren führen.

**Zu Art. 23g Abs. 3 des Entwurfs:**

Derzeit wäre lediglich vorgesehen, dass der Bundesrat die Landtage über alle Entwürfe im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die vorgeschlagene Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, dass der

Bundesrat den Landtagen alle zur Frage der Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Abs. 1 gefassten Beschlüsse einschließlich einer solchen Stellungnahme mitzuteilen hat. Es wäre dem Bundesrat aufzutragen, Stellungnahmen der Landtage in seine Beschlüsse einfließen zu lassen, auch wenn eine rechtliche Bindung nicht besteht. Außerdem soll eine Information der Landtage über die Reaktion des Bundesrates auf Stellungnahmen der Landtage garantiert sein.

Dem vorgeschlagenen Art. 23g Abs. 3 wäre daher folgender Satz anzufügen:

**„Der Bundesrat hat die Stellungnahmen der Landtage zu berücksichtigen und die Landtage über alle gefassten Beschlüsse zu Entwürfen gemäß Abs. 1 zu unterrichten.“**

Die Länder gehen dabei davon aus, dass die Landtage autonom festlegen können, wie die Abgabe dieser Stellungnahmen organisiert wird (z.B. durch Ausschüsse). Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wird angeregt.

Zu Art. 23h des Entwurfs:

Art. 23h in der vorgeschlagenen Fassung würde den Bundesrat gegenüber dem Nationalrat benachteiligen und de facto wohl ausgerechnet bei der Klagebefugnis wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ausschalten.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

**„Art. 23h (1) Der Nationalrat und der Bundesrat können gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erheben.**

**(2) Der Bundeskanzler übermittelt die Klage im Namen des Nationalrates oder des Bundesrates unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.“**

Der Bundesrat wäre damit dem Nationalrat völlig gleichgestellt. Die sachliche Begründung besteht darin, dass auch Gesetzgebungsakte der Union, die nicht durch Landesgesetz umzusetzen sind, aber von den Ländern bzw. ihren Organen zu vollziehen sind, zu einem erheblichen Kostenaufwand für die Länder führen oder diese sonst wesentlich berühren können. Es wird dabei entsprechend dem Subsidiaritätsprotokoll davon ausgegangen, dass sowohl der Nationalrat als auch der Bundesrat (unabhängig voneinander) Klage erheben können.

Zu Art. 23i des Entwurfs:

Diese Bestimmung müsste im Hinblick auf besondere Passerelle oder Brückenklauseln (z.B. Art. 31 Abs. 3 EUV, Art. 81 Abs. 3 AEUV, Art. 192 Abs. 2 AEUV, Art. 153 Abs. 2 AEUV oder Art. 312 Abs. 2 AEUV) an die Formulierung des Art. 23e Abs. 1a des Vorschlages angepasst werden.